



Naturschutzbund NRW · Am Lippegiecis 10 · D-4230 Wesel

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Absender / Unser Zeichen

Josef Tumbrinck

stellv. Landesvorsitzender

Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen

An den  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Thomas Wilhelm  
Referat I.1.F  
Platz des Landtags 1

Datum

03.01.1993

40221 Düsseldorf

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsgesetzes

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT  
11/3074

Alle Abg.

Sehr geehrter Herr Wilhelm!

Anbei finden Sie eine Stellungnahme des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Diese Stellungnahme ergänzt unsererseits die gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände um einzelne Details des Gesetzesentwurfs.

Ich möchte an dieser Stelle auch meiner tiefen Verärgerung Ausdruck verleihen, die diese Terminkette (Anhörung am 17.01.1994, Stellungnahme bis zum 03.01.1994) nicht nur bei mir ausgelöst hat. Nachdem gerade eine umfassendere Novellierung des Landschaftsgesetzes Jahre auf sich hat warten lassen, ist diese Terminkette über Weihnachten und Neujahr gerade für die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Umweltverbänden eine Unverschämtheit.

Da Sie dafür nicht verantwortlich sind, bitte ich Sie meinen Unmut allen dafür Verantwortlichen zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Tumbrinck

Anlage

Verbands Sparkasse Wesel  
(BLZ 356 500 00)  
Kto.-Nr. 215 780

Naturschutz-Fonds  
Nordrhein-Westfalen

Verbands Sparkasse Wesel  
(BLZ 356 500 00)  
Kto.-Nr. 22 88 66

Naturschutzbund Deutschland  
Landesverband Nordrhein-Westfalen  
(ehemals Deutscher Bund für Vogelschutz)  
Postfach 1245  
Am Lippegiecis 10  
D-4230 Wesel  
Tel. 02 81 / 2 98 97  
Fax 02 81 / 2 97 00

Spenden sind steuerlich  
absetzbar

Anerkannter Naturschutz-  
verband nach § 29  
Bundesnaturschutzgesetz

## **Ergänzende Stellungnahme**

**des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

**zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 11/6196)**

Ergänzend zur gemeinsamen Stellungnahme der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände wollen wir unsererseits noch auf einzelne kleinere Punkte in der Novellierung des Landschaftsgesetzes hinweisen und Sie nachdrücklich bitten, in diesen Punkten einer Veränderung vorzunehmen.

### **§ 4 Absatz 2 Nr. 1**

Die Nr. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"1. die Gewinnung von Bodenschätzen,"

#### **Begründung:**

Die von uns vorgeschlagene Formulierung ist schon im Referentenentwurf vom April letzten Jahres enthalten. Mit dieser Änderung wird klargestellt, daß auch die unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen ein Eingriff ist.

### **§ 10 Absatz 2**

Der Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

"Für den Bereich des Artenschutzes dürfen die Beauftragten der Landschaftsbehörden Tierhaltungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Bundesartenschutzverordnung, in denen besonders geschützte Tiere gezüchtet werden, sowie Tiergehege im Sinne des § 67 daraufhin überprüfen, ob die Vorschriften zum Schutz wildlebender Tiere eingehalten und die in § 67 genannten Anforderungen an Tiergehege erfüllt werden."

### **§ 10 Absatz 3**

Der Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

"Das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird eingeschränkt."

Der bisherige § 10 Absatz 3 wird der neue § 10 Absatz 4.

#### Begründung:

Eine effektive Kontrolle der Vorschriften über Handel, Vermarktung und Besitz von geschützten Tierarten ist nur dann möglich, wenn den Vollzugsbehörden ein Zutrittsrecht zu Tierhaltungen gegeben ist. Dieses muß sich auch auf Privatwohnungen und Tiergehege beziehen. Die Erfahrungen zeigen, daß die Beschränkung des Zutrittsrechts im bisherigen § 10 auf Wirtschafts- und Geschäftsgebäude dahingehend umgangen werden, daß tatsächlich kommerzielle Tierhaltungen als nichtkommerziell deklariert werden. Außerdem existiert ein großer Bestand an illegal erworbenen Tieren in privater Hand, der wegen des mangelnden Zutrittsrechts derzeit fast nicht kontrollierbar ist.

Für private Halter einzelner Tiere, die nicht gezüchtet werden, reicht nach den vorliegenden Erfahrungen der Nachweis der Besitzberechtigung nach § 22 BNatSchG bzw. § 10 Absatz 1 Nr. 2 BArtSchVO für die Überprüfung aus. Die Untere Landschaftsbehörde kann hier auf Verlangen nach vorheriger Unterrichtung eine Kontrolle der Tiere durchführen. Für die Gehege nach § 67 sowie bei Züchtern ist es jedoch erforderlich, unangemeldete Kontrollen durchzuführen und ein Zutrittsrecht zu den Gehegen zu haben.

### **§ 24 Absatz 1 Satz 2**

Diese Satz sollte gestrichen werden.

#### Begründung:

Bei der Aufstellung des Landschaftsplänen werden die betroffenen Eigentümer beteiligt. Bei der Zweckbestimmung für Brachflächen ausdrücklich auf die Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten abzustellen, erfordert in der Praxis eine Befragung der Betroffenen. Dies ist überflüssig und schadet in manchen Fällen dem Naturschutz durch sofortige Nutzung ökologisch wertvoller Bracheflächen.

### **§ 29 Absatz 2 Satz 2**

Satz 2 muß ergänzt werden um die anerkannten Naturschutzverbände.

#### Begründung:

Bei kleinen Änderungen des Landschaftsplans erfolgt keine öffentliche Auslegung. Da die anerkannten Naturschutzverbände nicht unter die Träger öffentlicher Belange fallen muß durch die ausdrückliche Erwähnung die Beteiligung gewährleistet sein.

#### **§ 34 Absatz 4a**

Der Absatz muß gestrichen werden.

##### Begründung:

Dieser neu aufgenommene Absatz ist ein Freibrief für eine sehr weitreichende Ausnahmeregelung in den Landschaftsplänen. Da sie sich auf alle besonders geschützten Flächen und Objekte bezieht, müssen negative Auswirkungen befürchtet werden. Hier muß ein strenger Schutz und eine restriktive Ausnahmeregelung beibehalten werden. Die Ausnahmen von den Geboten und Verboten des Gesetzes sind in § 69 ausführlich geregelt. Das ist ausreichend.

#### **§ 42e Absatz 2**

Statt einer angemessenen Frist sollte hier eine Frist von 6 Monaten ausdrücklich aufgenommen werden.

##### Begründung:

Mit einer ausdrücklichen Fristsetzung wird verbindlich geregelt, wann die Höhere Landschaftsbehörde zuständig wird. So bleibt die Regelung unklar und damit unbefriedigend.

#### **§ 62 Absatz 2**

Die Ausnahmeregelung in Absatz 2 ist zu streichen und die Ausgleichsregelung in den § 69 zu übernehmen.

##### Begründung:

Die Ausnahmen von den Geboten und Verboten des Gesetzes sind in § 69 ausführlich geregelt. Die geschützten Biotop müssen hierbei den anderen Schutzgebieten gleichgestellt werden.

Die Ausgleichsregelung sollte ausdrücklich auf alle Ausnahmeregelungen ausgeweitet werden und damit in den § 69 übernommen werden.

#### **§ 64 Absatz 1 Nr. 2**

Der neue Satz 2 sollte entfallen.

##### Begründung:

Was ein "schonender Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen" ist, ist so schwammig und unbestimmt, daß man diesen Satz wieder streichen sollte.

### **§ 67 Absatz 1 Satz 3**

Der Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"Zusätzlich bedürfen sämtliche Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen einer Genehmigung."

### **§ 67 Absatz 2**

Der Absatz wird wie folgt geändert:

Nr. 4 "die Tierhaltung den Zielen des Artenschutzes nicht abträglich ist und"

Nr. 5 wird die bisherige Nr. 4.

### **§ 67 Absatz 3 Satz 1**

Der Satz wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Genehmigung wird für bestimmte Anlagen, bestimmte Betreiber und für Höchstzahlen von Tieren bestimmter Arten erteilt. Sie soll befristet sein und kann mit weiteren Nebenbestimmungen erlassen werden."

### **§ 67 Absatz 3 Satz 2**

Der Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

"g) Maßnahmen, die zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften dienen."

### **§ 67 Absatz 3 Satz 3**

Der Satz wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2, 3 oder 4 nicht mehr gegeben sind oder wenn gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen Nebenbestimmungen verstoßen worden ist."

### **§ 67 Absatz 5**

Der Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

"3. Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und in denen keine besonders geschützten Tiere gemäß § 20e BNatSchG) gehalten werden und  
4. Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden."

#### Begründung:

Der bisherige § 67 Absatz 1 Satz 3 "Als Tiergehege gelten auch Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen." hat zur Verwaltungspraxis geführt, Volieren mit Vögeln, die nicht Greifvögel oder Eulen sind, von der Genehmigungspflicht auszunehmen. Mit dieser Auffassung steht Nordrhein-Westfalen nicht nur bundesweit allein. Sie hat auch zur Folge, daß die Verfolgung von Artenschutzdelikten im Bereich der illegalen Haltung artengeschützter Vögel in Volieren außerhalb von Gebäuden nur schwer möglich ist. Auf dem Hintergrund der Aufhebung der Binnengrenzen in der Europäischen Union seit

dem 01.01.1993 sind in diesem Bereich zunehmende Verstöße gegen das Verbot der Einfuhr, des Handels und des Besitzes geschützter Arten zu erwarten. Die vorgeschlagene Formulierung gewährleistet die Genehmigungspflicht für Gehege für Tiere aller Arten, einschließlich Vogelvolieren, mit den in Absatz 5 genannten Ausnahmen. Die übrigen Änderungsvorschläge dienen der Effektivierung der Gehegegenehmigung und des Vollzugs im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele des Artenschutzes.

## **§ 69**

Die Ausgleichsregelung des § 62 Absatz 2 sollte in § 69 aufgenommen werden und auf alle Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes ausgedehnt werden.

### Begründung:

Mit der Aufnahme in den § 69 wird die Ausgleichsregelung ausdrücklich auf die Ausnahmen von den Geboten und Verboten des § 69 bezogen.

## **Artikel III**

### **§ 8 Absatz 1 Abgrabungsgesetz**

Bei der Genehmigung von Abgrabungen sollte weiterhin der Regierungspräsident Genehmigungsbehörde bleiben. Der Absatz 2 wird entsprechend geändert.

### Begründung:

Die Abgrabungen stellen in der Regel einen großen Eingriff in den Naturhaushalt dar und sind in Zusammenhang mit weiteren Abgrabungen in der Region zu betrachten. Eine Genehmigung unter Berücksichtigung der Gesamtkulisse der Abgrabungen ist folgerichtig beim Regierungspräsidenten und nicht bei den Kreisordnungsbehörden anzusiedeln.

Bearbeitung: Josef Tumbrinck (stellv. Landesvorsitzender des Naturschutzbundes NRW)